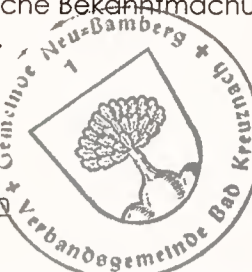


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE NEU-BAMBERG

FÜR DAS TEILGEBIET "AN DER SARLESHEIMER STRASSE" FLUR 2
 ANLAGE 1 Abschrift M. 1 : 1 000

Ausfertigungsvermerk:
 Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgeteilt. Die örtliche Bekanntmachung wird unverzüglich durchgeführt.
 Neu-Bamberg, den 05.08.2008
 Eisenberger, Ortsbürgermeister


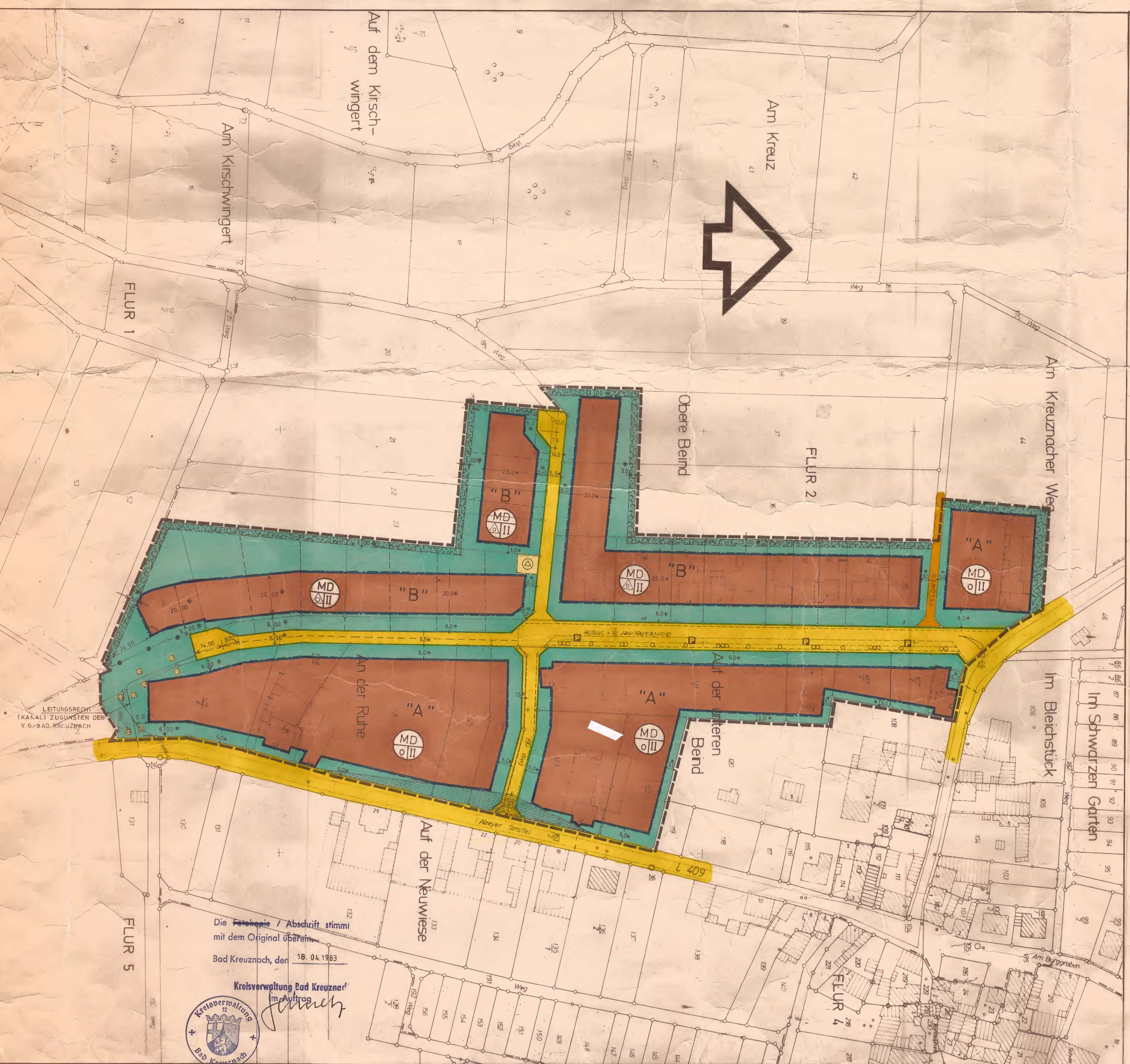
Rechtsgrundlagen:
 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617), geänd. Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3261) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8 9, 10 und 30.
 Verordnung über die übliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1).
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).
 § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFlG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. Nr. 3/79).
 § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.


1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG § 1 (2) und §§ 16, 17 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BBauG § 22 BauNVO	Dachneigung und Dacheindeckung § 9 (4) BBauG § 124 LBauO
Dorfgebiet (MD) SRZ=0,3 GFZ=0,6	11	0	bei 1geschoss max. 38° Kniestock max. 0,60 m bei 2geschoss 10° - 38°, Kniestock unzulässig

- Ausnahmen**
 Gem. § 1 (4) BauNVO ist im MD-Gebiet "B" Tierhaltung unzulässig. (Ausgenommen Kleintierhaltung).
- Nebenanlagen § 9 (1) 4 BBauG, §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO**
 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 6,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Im Bereich der Sichtflächen sind Nebenanlagen unzulässig.
- Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG, §§ 12 und 23 (5) BauNVO**
 Für jede Wohnung ist mindestens ein Stellplatz anzulegen. Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Im Bereich der Sichtflächen sind Garagen unzulässig.
- Einfriedigungen**
 Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als maximal 1,20 m hohe Zäune einschließlich eines maximal 0,50 m hohen massiven Sockels und als lebende Hecken zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur als maximal 1,50 m hohe Zäune einschli. eines maximal 0,50 m hohen massiven Sockels zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge und unter Beachtung der Ziffer 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen. Auf den schraffiert dargestellten Grundstücksfläche (Sichtwinkel) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 (1) und 3) BauNVO**
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt. Doppelhäuser sind bis an einer Länge von max. 20,00 m zulässig.
- Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)**
 Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin sind mit freiwachsenden Hecken einheimischer Gehölze zu bepflanzen.

Planzeichen

Schwarze Linien: Kartierung	Öffentliche Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinien	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Bürgersteige	Dorfgebiet
Baugrenzen	Offene Bauweise
Grenze des räuml. Geltungsbereiches	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse maximal	Geschoßflächenzahl
Flurgrenze	Feldwege
Sichtdreiecke	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)	Leitungsrecht
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	Parkflächen
Trafostation	



Die Karte / Abschrift stimmt mit dem Original überein.
 Bad Kreuznach, den 18. 04. 1983
 Kreisverwaltung Bad Kreuznach


AUFGESTELLT IM MAI 1981 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 14. 03. 1980 DER ORTSBÜRGERMEISTER (SIEGEL) GEZ. JUNG	DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 21. 12. 1982 IN DER ZEIT VOM 06. 01. 1983 BIS EINSCHL. 07. 02. 1983 NACH 2a (6) BBauG AUSGELEGEN DER ORTSBÜRGERMEISTER (SIEGEL) GEZ. WALLRAFF	DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG AM 21. 03. 1983 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DER ORTSBÜRGERMEISTER (SIEGEL) GEZ. WALLRAFF	GENEHMIGT: GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 06. 04. 1983 AZ.: 61/60-610-13/603 KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH LV. (SIEGEL) GEZ. MEIBORG LEITENDER KREISRECHTS DIREKTOR	RECHTSVERBINDLICH DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 27. 04. 1983
--	---	--	--	--